

Wahl- und Abstimmungs- reglement.

Gemeinde **Lyss**

Marktplatz 6

Postfach 368

3250 Lyss

T 032 387 01 11

F 032 387 03 81

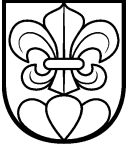
E gemeinde@lyss.ch

I www.lyss.ch

Die Gemeinde Lyss erlässt gestützt auf Art. 28, lit. b der Gemeindeordnung folgendes

Wahl- und Abstimmungsreglement

A. Allgemeine Bestimmungen

Stimmrecht	<p>Art. 1</p> <p>¹Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt.</p> <p>²Die 3-monatige Frist beginnt mit der Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle.</p>
Urnengeschäfte	<p>Art. 2</p> <p>Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid über Sachgeschäfte und Wahlen an der Urne richtet sich nach der Gemeindeordnung.</p>
 Briefliche Stimmabgabe	<p>Art. 3</p> <p>Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.</p>
Stellvertretung / Ausnahmen	<p>Art. 4</p> <p>¹Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.</p> <p>²Für die erleichterte Stimmabgabe für Behinderte gilt Art. 32 der Verordnung über die politischen Rechte.</p>
Abstimmungs- und Wahltage	<p>Art. 5</p> <p>¹Die Abstimmungs- und Wahltage werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen.</p> <p>²Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, findet dieser in der Regel drei Wochen später statt</p>
Abstimmungslokale	<p>Art. 6</p> <p>¹Die Abstimmungen finden im Hauptabstimmungslokal Lyss statt. Der Gemeinderat kann weitere Nebenstimmlokale bestimmen.¹</p> <p>²Der Gemeinderat legt die Abstimmungszeiten fest und publiziert sie im Amtsanzeiger.</p> <p>³Falls Nebenstimmlokale geführt werden, sind nach Schluss der Stimmabgabe die Ausweiskarten und die Stimm- und Wahlzettel ungezählt zu versiegeln und von den Mitgliedern des Ausschusses in das Hauptlokal zu bringen.² Dort werden die Siegel in Gegenwart des Gesamtausschusses gelöst. Die Stimm- und Wahlzettel werden so miteinander vermisch, dass eine Feststellung der Stimmabgabe in den einzelnen Abstimmungslokalen ausgeschlossen ist.</p>

¹ Änderung vom 30.11.2008

² Änderung vom 30.11.2008

Druck der Stimm-
und Wahlzettel

Art. 7³

¹ Die Präsidialabteilung ordnet den Druck der Stimm- und Wahlzettel an.

² Bei Wahlen lässt sie für alle Stimmberechtigten Wahlzettel ohne Vordruck (amtliche) und Wahlzettel mit den bereinigten Wahlvorschlägen (ausseramtliche) herstellen.

³ Die Kandidatinnen und Kandidaten sind auf den Wahlzetteln fortlaufend zu numerieren. Werden weniger Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt als Sitze zu besetzen sind, sind die fehlenden Vorschläge mit leeren Linien⁴ zu versehen.

⁴ Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge können zusätzliche ausseramtliche Wahlzettel zum Selbstkostenpreis beziehen.

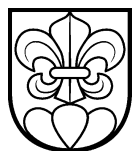
⁵ Finden gleichzeitig Abstimmungen und Wahlen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden.

⁶ Auf den Stimmzetteln sind die einzelnen Gegenstände, über die abgestimmt wird, zu bezeichnen. Zudem ist zu vermerken, dass eine Vorlage mit „JA“ angenommen und mit „NEIN“ verworfen werden kann.

Stimmrechtsausweis

Art. 8

¹ Die Präsidialabteilung sorgt dafür, dass die Stimmrechtsausweise gemäss den kantonalen Vorschriften gestaltet, ausgefertigt und zugestellt werden.⁵



Zustellung der
Stimm- und Wahlzettel

Art. 9

¹ Die Bekanntmachungen erfolgen:

- für Wahlgeschäfte mindestens 9 Wochen
- für Abstimmungen mindestens 1 Woche

vor dem Abstimmungstermin im Amtsblatt des Kantons Bern und im Amtsanzeiger. Die Publikation muss eine vollständige Liste der zur Verhandlung gelangenden Geschäfte enthalten.

² Die Stimmberechtigten erhalten das Wahl- oder Abstimmungs-material frühestens vier Wochen und spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag.⁶ Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Stimm- und Wahlzettel.

Abstimmungsbotschaft

³ Bei einem zweiten Wahlgang sind sämtliche Wahlunterlagen spätestens 5 Tage vor dem Wahltag zuzustellen.

⁴ Bei Abstimmungen ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmzettel eine kurze und sachliche Information zuzustellen.

Wahlprospekte

⁵ Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Diese Prospekte können zusammen mit dem amtlichen Stimm- und Wahlmaterial oder getrennt verschickt werden. Bei einem separaten Versand haben die beteiligten Parteien Personal für die Einpackarbeiten zu stellen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht, Abgabetermin und Mithilfe beim Verpacken

³ Reihenfolge Absätze am 30.11.2008 angepasst

⁴ Änderung vom 30.11.2008

⁵ Änderung vom 30.11.2008

⁶ Änderung vom 30.11.2008

Auflage der Stimm- und Wahlzettel

Art. 10

Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl leere amtliche Stimm- und Wahlzettel zur Verfügung zu halten. Andere, insbesondere ausseramtliche Stimm- und Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.

Abstimmungs- und Wahlausschuss

Art. 11

¹ Der Gemeinderat wählt auf eine Amtsdauer von 4 Jahren einen ständigen Abstimmungsausschuss von 7 Mitgliedern, der bei jeder Urnenabstimmung oder -wahl durch mindestens ein Mitglied als Präsidentin oder Präsident des nichtständigen Abstimmungsausschusses vertreten ist und zudem bei den Auszählarbeiten der Proporzahlen mitzuwirken hat. Der ständige Ausschuss konstituiert sich selbst.⁷

² Bei der Bestellung des ständigen Abstimmungsausschusses sind politische Parteien gemäss ihrer Stärke im Grossen Gemeinderat zu berücksichtigen.

³ Der Gemeinderat ernennt jeweils zu Beginn des Kalenderjahres für jeden Urnengang je einen nichtständigen Ausschuss aus der Mitte der Stimmberechtigten.⁸

⁴ Der Ausschuss, bestehend aus mindestens einem Mitglied des ständigen Abstimmungsausschusses (Abs. 1) und der erforderlichen Anzahl Mitglieder des nichtständigen Ausschusses (Abs. 3), leitet die Urnenwahlen und -abstimmungen.

Die Zusammensetzung des Ausschusses wird jeweils eine Woche vor den Abstimmungs- oder Wahlverhandlungen im Amtsanzeiger publiziert.⁹

⁵ Der Ausschuss kann bei Bedarf nicht in der Gemeinde stimmberechtigte Personen sowie das Personal der Gemeinde Lyss beiziehen.¹⁰

⁶ Für einen zweiten Urnengang hat der gleiche Ausschuss nochmals zu amtieren.¹¹

⁷ Die Präsidialabteilung stellt das Sekretariat.¹²

Art. 12

Instruktion

Die Präsidialabteilung bietet die Mitglieder des nichtständigen Ausschusses rechtzeitig vor dem ersten Abstimmungs- oder Wahltag zur Instruktion und Einteilung auf.¹³

Art. 13

Aufgaben

¹ Die Mitglieder des Ausschusses¹⁴ versammeln sich auf schriftliche Einladung der Präsidialabteilung hin vor Beginn des Urnendienstes in den Stimmlokalen.

² Die Präsidentin oder der Präsident des Ausschusses¹⁵ gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los.

³ Dem Ausschuss¹⁶ obliegt im Übrigen die Wahrung von Ruhe und Ordnung im Stimmlokal. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die

⁷ Änderung vom 30.11.2008

⁸ Änderung vom 30.11.2008

⁹ Änderung vom 30.11.2008

¹⁰ Änderung vom 30.11.2008

¹¹ Ergänzung vom 30.11.2008

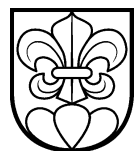
¹² Ergänzung vom 30.11.2008

¹³ Änderung vom 30.11.2008

¹⁴ Bezeichnungsänderung vom 30.11.2008

¹⁵ Bezeichnungsänderung vom 30.11.2008

¹⁶ Bezeichnungsänderung vom 30.11.2008



Stimm- und Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.

Ungültige Wahl oder Abstimmung

Art. 14

¹ Nach Schluss des Wahl- oder Abstimmungsganges stellt der Ausschuss¹⁷ zunächst fest, wie viele Ausweiskarten und abgestempelte Stimm- oder Wahlzettel eingelangt sind.

² Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten mit. Die Ausweiskarten und Zettel sind plombiert und sicher aufzubewahren.

Neuansetzung

³ In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungs- oder Wahlgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.

Gültige Wahl oder Abstimmung

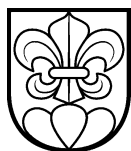
⁴ Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung gültig, und der Ausschuss¹⁸ ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.

Ermittlung der Ergebnisse

Art. 15

¹ Die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen werden vom Ausschuss¹⁹ ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Abstimmungs- oder Wahltag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.

² Im übrigen gelten die kantonalen Vorschriften betreffend das Verfahren bei Proporzahlen vorbehaltlos.



Bekanntgabe der Ergebnisse

Art. 16

¹ Die Präsidialabteilung hat die Ergebnisse jedes Abstimmungs- und Wahlganges durch Anschlag im Schaufenster der Gemeindeverwaltung sofort bekanntzugeben und nach Erhaltung durch den Gemeinderat im Amtsanzeiger zu publizieren.

Erwahrung

² Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen und -wahlen, wenn keine Mängel zu beheben sind, durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.

Wahlanzeige

³ Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.

Verfahren bei Unregelmässigkeiten

Art. 17

¹ Jedes Mitglied des Ausschusses²⁰ oder drei Stimmberechtigte können bis spätestens drei Tage nach einer Abstimmung oder Wahl, unter Angabe der Gründe, beim Gemeinderat das Gesuch stellen, die Stimm- oder Wahlzettel nachzuprüfen.

² Erweist sich das Gesuch um eine Nachprüfung als gerechtfertigt, so wird sie von der Präsidialabteilung vorgenommen.

³ Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen.

¹⁷ Bezeichnungsänderung vom 30.11.2008

¹⁸ Bezeichnungsänderung vom 30.11.2008

¹⁹ Bezeichnungsänderung vom 30.11.2008

²⁰ Bezeichnungsänderung vom 30.11.2008

⁴ Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- oder Wahlganges.

Abstimmungs- und
Wahlprotokoll

Art. 18

¹ Der Ausschuss erstellt über jeden Abstimmungs- und Wahlgang ein Protokoll.

² Das Protokoll muss enthalten:

- das Datum und den Zweck der Abstimmung oder Wahl,
- die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,
- die Zahl der eingelangten Ausweiskarten,
- die Stimmbeteiligung,
- die Zahl der leeren und ungültigen Stimm- und Wahlzettel,
- die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Stimm- und Wahlzettel,
- allfällige Bemerkungen des Ausschusses.

³ Ferner bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und verworfenden Stimmen pro Vorlage.

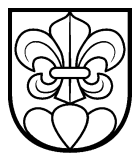
⁴ Bei Majorzwahlen zudem:

- die Zahl der auf jede Kandidatin und jeden Kandidaten entfallenden Stimmen,
- das absolute Mehr im ersten Wahlgang,
- die Namen der Gewählten.

⁵ Bei Proporzwahlen ausserdem:

- die eingereichten Listen,
- die Bezeichnung der miteinander verbundenen Listen,
- die Kandidatenstimmen jeder Liste,
- die Zusatzstimmen jeder Liste
- die Parteistimmen jeder Liste,
- die leeren Stimmen,
- die Gesamtzahl der auf die verbundenen Listen entfallenden Parteistimmen,
- die Verteilzahl,
- die Zahl der erreichten Sitze jeder Liste,
- die Namen der Gewählten und Ersatzleute mit ihrer Stimmenzahl.

⁶ Das Protokoll ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.



Aufbewahrung
Stimm- und Wahlma-
terial

Art. 19

¹ Das Material wird geordnet, verpackt und mit einem Doppel des Abstimmungs- und Wahlprotokolls zusammen versiegelt oder plombiert sicher aufbewahrt. Es dient als Beweismaterial in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung.

² Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet die Präsidialabteilung das Material.

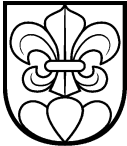
Beschwerden

Art. 20

¹ Beschwerden in Wahlsachen sind binnen 10 Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen 30 Tagen bei der Regierungstatthalterin oder dem Regierungstatthalter zu erheben.

² Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen und -wahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

B. Die Urnenabstimmung

Stimmabgabe	<p>Art. 21</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten müssen auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich ein „JA“ einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen, oder ein „NEIN“, wenn sie sie ablehnen wollen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzulegen.</p> <p>² Die Willensbekundung hat in einer der Landessprachen zu erfolgen.²¹</p>
Initiativen mit Gegenvorschlag	<p>Art. 22</p> <p>¹ Ein allfälliger Gegenvorschlag wird gleichzeitig mit der Initiative der Volksabstimmung unterbreitet.</p> <p>² Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen.</p> <p>³ Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:²²</p> <ul style="list-style-type: none">- Wollen Sie die Initiative annehmen?- Wollen Sie den Gegenvorschlag annehmen?- Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag vom Volk angenommen werden: Soll die Initiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten? <p>Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.</p> <p>⁴ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen dabei ausser Betracht.</p> <p>⁵ Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.</p>
 Variantenabstimmung	<p>⁶ Bei Abstimmungsgeschäften kann vom Grossen Gemeinderat eine Variante zum Entscheid vorgelegt werden. Das Abstimmungsverfahren richtet sich nach Abs. 1 - 5 hievor.</p>
Volksvorschläge	<p>⁷ Bei Vorliegen von Volksvorschlägen gilt das Abstimmungsverfahren nach Art. 59 lit. d und e des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte.</p>
Ungültige Stimmzettel	<p>Art. 23</p> <p>¹ Stimmzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.</p> <p>² Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">- nicht amtlich sind,- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind, (Art. 32 VO GPR bleibt vorbehalten)- den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten. <p>³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.</p>
Mehrheitsprinzip	<p>Art. 24</p> <p>Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.</p>

²¹ Ergänzung vom 30.11.2008

²² Änderung vom 30.11.2008

C. Die Urnenwahlen

1. Gemeinsame Bestimmungen

Wahltermin	Art. 25 ¹ Die Gesamterneuerungswahlen des Grossen Gemeinderates, des Gemeinderates und die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten finden alle 4 Jahre gleichzeitig statt. ²³
Wahlkreis Ausschreibung der Wahlen	² Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis. ³ Der Gemeinderat gibt die Urnenwahlen mindestens 9 Wochen vor dem Wahltag im kantonalen Amtsblatt und im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge	Art. 26 ¹ Für die Wahl des Grossen Gemeinderates und des Gemeinderates sind getrennte Wahlvorschläge (Listen) einzureichen. ² Die Wahlvorschläge sind bis zum 44. Tag vor dem Wahltag während der ordentlichen Büroöffnungszeiten ²⁴ der Gemeindeschreiberei einzureichen. ³ Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig. ⁴ Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für die gleiche Behörde oder das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.
Ausschlussgründe	Art. 27 ¹ Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen. ² Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Präsidialabteilung hin bis zum 39. Tage vor dem Wahltag (Mittwoch Vormittag, Büroschluss Verwaltung) ²⁵ für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. ³ Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen
Inhalt der Wahlvorschläge	Art. 28 ¹ Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriebene Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. ² Zur Unterscheidung von andern Vorschlägen muss jeder Wahlvorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. ³ Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind. Bei Proporzahlen darf dabei kein Name mehr als zweimal aufgeführt werden.
Vertreter	Art. 29 Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorga-



²³ Bezeichnungsänderung vom 30.11.2008

²⁴ Bezeichnungsänderung vom 30.11.2008

²⁵ Änderung vom 30.11.2008

nen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.

Prüfung der Wahlvorschläge

Art. 30

¹ Die Präsidialabteilung prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.

² Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 27 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

³ Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

⁴ Verstirbt eine Kandidatin oder ein Kandidat nachdem der Wahlvorschlag eingereicht wurde, kann bis zum Zeitpunkt nach Art. 27 Abs. 2 eine zusätzliche Kandidatin oder ein zusätzlicher Kandidat nachnominiert werden. Die Anforderungen an die Wahlvorschläge gemäss Art. 26 – 28 müssen erfüllt werden.²⁶

Stille Wahlen /
Fehlende Wahlvorschläge



Art. 31

¹ Stellt die Präsidialabteilung nach Ablauf der Einreichungsfrist (Art. 26, Abs. 2) fest, dass für den Grossen Gemeinderat nur so viele Namen vorgeschlagen wurden als Sitze zu vergeben sind, so erklärt der Gemeinderat die Vorgeschlagenen als gewählt.

² Unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Verfahren können der Gemeinderat und die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident in stiller Wahl gewählt werden.²⁷

³ Die Feststellung der stillen Wahl ist im nächsten Amtsanzeiger bekanntzugeben²⁸

⁴ Werden nicht alle Sitze besetzt, setzt der Gemeinderat eine Frist für weitere Wahlvorschläge an. Eine Wahl findet statt, wenn mehr Vorschläge eingehen, als nach der stillen Wahl noch Sitze zu besetzen sind.

⁵ Werden innerhalb der Frist nach Absatz 4²⁹ hievor oder weniger gültige Wahlvorschläge eingereicht, als nach der stillen Wahl noch Sitze zu besetzen sind, können die Stimmberechtigten beliebige wählbare Personen wählen.

⁶ In diesem Fall sind die Personen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Im Fall der Stimmgleichheit entscheidet das Los.

⁷ Die Präsidialabteilung gibt das Fehlen gültiger Vorschläge und die Regelung gemäss Absätzen 5 und 6 hievor spätestens drei Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt.

²⁶ Ergänzung vom 30.11.2008

²⁷ Änderung vom 30.11.2008

²⁸ Ergänzung vom 30.11.2008

²⁹ Änderung vom 30.11.2008

2. Proporzahlen

Listen	Art. 32 ¹ Die bereinigten Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet. Die Präsidialabteilung versieht diese mit einer Ordnungsnummer in der Reihenfolge des Eingangs.
Veröffentlichung	² Sie veröffentlicht die Listen in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichner, jedoch unter Hinweis auf allfällige Listenverbindungen. Die Publikation erfolgt im Amtsanzeiger mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.
Listenverbindung	Art. 33 ¹ Zwei oder mehrere Wahlvorschläge können bis zu dem unter Art. 27 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt durch übereinstimmende schriftliche Erklärung der Unterzeichner oder ihrer Vertreter miteinander verbunden werden. ² Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.
Ausfüllen des Wahlzettels	Art. 34 ¹ Wer den amtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidatinnen und Kandidaten eintragen und die Bezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen. Sie oder er hat die Möglichkeit, den amtlichen Wahlzettel auch leer einzulegen. ² Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann die Namen von Kandidatinnen und Kandidaten streichen, solche anderer Listen eintragen (panaschieren) und die Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen. Sämtliche Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen.
Ungültige Wahlzettel	Art. 35 ¹ Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht. ² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie <ul style="list-style-type: none">- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen,- eine Listenbezeichnung oder eine Ordnungsnummer, jedoch keinen Namen einer Kandidatin oder eines Kandidaten enthalten,- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,- den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten. ³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.
Ungültige Namen	Art. 36 ¹ Namen, die auf keiner Liste stehen, sind ungültig und werden gestrichen. ² Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen
Streichungen	Art. 37 ¹ Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 36 mehr Namen als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.



² Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.

Zusatzstimmen /
Stimmen für verstor-
bene oder nicht
wählbare Personen³⁰

Art. 38

¹ Leer gelassene oder durch Streichungen bis auf mindestens einen gültigen Kandidatennamen leer gewordene Linien gelten als Zusatzstimmen, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt.

² Widersprechen sich Listenbezeichnungen und Ordnungsnummer, so gilt die Listenbezeichnung.

³ Enthält ein Wahlzettel keine oder mehr als eine Listenbezeichnung beziehungsweise Ordnungsnummer, entstehen keine Zusatzstimmen.

⁴ Stimmen für Kandidatinnen und Kandidaten, welche seit der Bereinigung der Listen verstorben oder nicht mehr wählbar sind (z.B. Weggezogene), werden als Kandidatenstimmen gezählt.³¹

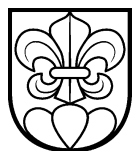
⁵ Wird eine verstorbene oder nicht mehr stimmberechtigte Person gewählt, rückt die Ersatzkandidatin oder der Ersatzkandidat nach.³²

Ermittlung

Art. 39

¹ Bei der Auszählung der Wahlzettel ermittelt der Wahlausschuss zunächst:

- die Kandidatenstimmen,
- die Zusatzstimmen,
- die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen),
- die Gesamtzahl aller Parteistimmen



Verteilzahl

² Hierauf wird die Gesamtzahl der gültigen Parteistimmen durch die Zahl der zu besetzenden Sitze plus eins geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl bildet die Verteilzahl.

Erste Verteilung

³ Sodann werden die Parteistimmen jeder eingereichten Liste durch die Verteilzahl dividiert. Das auf eine ganze Zahl abgerundete Ergebnis zeigt an, wie viele Sitze jeder Liste zukommen.³³

Weitere Verteilung

Art. 40

¹ Wenn durch die erste Verteilung nicht alle Sitze vergeben sind, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze plus eins geteilt. Der Liste, die dabei die grösste Zahl erreicht, wird ein weiterer Sitz zugeteilt. In diese Verteilung sind auch Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung keinen Sitz erhalten haben.

² Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.

³ Ergibt die so durchgeführte Teilung zwei oder mehrere gleiche Zahlen, erhält diejenige Liste den Sitz, die bei der ersten Verteilung den grössten Rest aufwies. Sind auch diese Reste gleich, entscheidet das Los unter den Listen.

Verteilung in Listen-
verbindungen

Art. 41

¹ Sind Listen miteinander verbunden, wird vorerst die Gesamtzahl der auf sie gefallenen Parteistimmen festgestellt. Diese Gruppe wird bei der Zuweisung der Sitze zunächst als eine einzige Liste behandelt.

² Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Sitze gemäss Art. 39 Abs. 3 und Art. 40 verteilt.

³⁰ Ergänzung vom 30.11.2008

³¹ Ergänzung vom 30.11.2008

³² Ergänzung vom 30.11.2008

³³ Ergänzung vom 30.11.2008

Gewählte und
Ersatzleute

Art. 42

¹ Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet deren Reihenfolge auf der Liste.

² Nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten sind Ersatzleute.

³ Die Ersatzleute rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf der Liste.

⁴ Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Ordnung der Nachfolge wird durch Beschluss des Gemeinderates festgestellt.

Stille Wahl

Art. 43

Gestrichen.³⁴

Ergänzungswahl

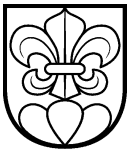
Art. 44

¹ Ergibt die Verteilung für eine Liste mehr Sitze als sie Kandidatinnen und Kandidaten aufweist, oder hat sie keine Ersatzleute mehr, so findet eine Ergänzungswahl statt.

² Die Unterzeichner des in Betracht fallenden Wahlvorschlages werden von der Präsidialabteilung aufgefordert, dem Gemeinderat innerhalb von 10 Tagen so viele Vorschläge zu machen, als der Liste noch Sitze zustehen.

³ Dieser Vorschlag bedarf der Unterzeichnung von mindestens 6 Vertreterinnen oder Vertretern dieser Partei. Nach Bereinigung der Vorschläge werden diese Kandidatinnen und Kandidaten vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt.

⁴ Machen die Unterzeichner von diesem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht einigen, so wird der freie Sitz derjenigen Liste zugeteilt, die nach der weiteren Verteilung im Sinne von Art. 40 den Sitzanspruch erhalten hätte. Fällt in dieser Berechnung der Sitzanspruch auf die Liste, welche die Ergänzungswahl erforderlich machte, geht der Sitz an diejenige Liste mit der zweithöchsten Zahl.³⁵



3. Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten im Majorzverfahren

Wahltermin

Art. 45

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident wird im Mehrheits-Wahlverfahren gewählt. Dieser Wahlgang ist gleichzeitig mit der Wahl des Grossen Gemeinderates und des Gemeinderates durchzuführen.

Wahlvorschläge

Art. 46

¹ Die Wahlvorschläge sind bis zum 44. Tag vor dem Wahltag (Freitag, Büroschluss Verwaltung)³⁶ der Präsidialabteilung einzureichen.

³⁴ Änderung vom 30.11.2008

³⁵ Änderung vom 30.11.2008

³⁶ Änderung vom 30.11.2008

² Es können nur vorgeschlagene Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden.

³ Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zehn in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten unterzeichnet sein. In bezug auf die Vertretung der Unterzeichner gelten die gleichen Bestimmungen wie im Verhältnis-Wahlverfahren.

⁴ Die Listen werden nach den Vorschriften von Art. 32, Abs. 2 hievore veröffentlicht.

Art. 47

Ungültige Wahlzettel ¹ Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen,
- keinen Namen einer Kandidatin oder eines Kandidaten enthalten,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind, den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Art. 48

¹ Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit erreicht. Bei der Ermittlung dieses Mehrs werden die leeren und ungültigen Wahlzettel nicht mitgezählt.

² Das absolute Mehr wird ermittelt, indem man die eingelangten gültigen Stimmen zusammenzählt und durch zwei dividiert. Die nächsthöhere Zahl ist das absolute Mehr.

³ Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet drei Wochen nach dem ersten statt. Wählbar sind nur die beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl im ersten Wahlgang. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt das Los den Ausschlag. Dieses wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Wahlausschusses unmittelbar nach der Feststellung des Wahlergebnisses gezogen.

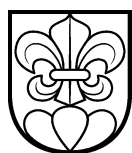
⁴ Ist nur eine Kandidatin oder ein Kandidat nominiert, ist diese / dieser durch den Gemeinderat als gewählt zu erklären.

Art. 49

Kandidatur Gemeindepräsidentin / Gemeindepräsident / Gemeinderätin / Gemeinderat

¹ Wer als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident kandidiert, ist gleichzeitig als Gemeinderätin/Gemeinderat vorzuschlagen. Wird die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident nicht gleichzeitig als Gemeinderätin/Gemeinderat gewählt, fällt die Wahl desjenigen Gemeinderates dahin, welche / welcher auf der Parteiliste der Gemeindepräsidentin des Gemeindepräsidenten von den Gewählten am wenigsten Stimmen erhalten hat.

² Ist keine Kandidatin oder Kandidat der Parteiliste als Gemeindepräsidentin oder als Gemeindepräsident gewählt worden, so fällt diejenige gewählte Kandidatin oder derjenige Kandidat aus der Wahl, die / der bei der Sitzvergabe das letzte Restmandat erhalten hat. Wurden alle Sitze in der ersten Verteilung vergeben, so fällt diejenige Kandidatin oder derjenige Kandidat mit der kleinsten Stimmenzahl aus der Wahl, dessen Liste den kleinsten Quotienten an Parteistimmen aufweist. Bei gleichen Quotienten entscheidet das Los, welche Liste einen Sitz abzugeben hat.

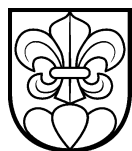


Wahlverfahren

Das Los wird unmittelbar nach der Feststellung des Wahlergebnisses durch die Präsidentin oder durch den Präsidenten des Wahlausschusses gezogen.

- Art. 50**
- Ersatzwahl
- ¹ Tritt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident während der Amtsdauer zurück, scheidet sie / er auch aus dem Gemeinderat aus. Die Stelle ist für den Rest der Amtsdauer wieder zu besetzen. Fällt die Vakanz in das letzte Jahr einer Amtsperiode, hat der Gemeinderat in der Regel auf die Anordnung einer Ersatzwahl zu verzichten.
- ² Wird ein Mitglied des Gemeinderates gewählt, rückt die / der gemäss den Bestimmungen über das Verhältnis-Wahlverfahren bezeichnete Ersatzkandidatin / Ersatzkandidat der gleichen Partei oder Wählergruppe, welcher die bisherige Gemeindepräsidentin oder bisherige Gemeindepräsident angehört, als Mitglied nach.
- ³ Wählbar ist auch eine Person, die dem Gemeinderat bisher nicht angehörte. Die Neuwahl hat in diesem Fall für den Rest der Amtsdauer keinen Einfluss auf die übrige Zusammensetzung des Gemeinderates.

D. Schlussbestimmungen



- Ergänzende Vorschriften
- Art. 51**
- Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die Abstimmungs- und Wahlvorschriften des Kantons, fehlen solche, diejenigen des Bundes.
- Strafen
- Art. 52**
- ¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.
- ² Wer sich ohne Ablehnungsgrund weigert, als nichtständiges Mitglied eines Stimmausschusses zu amten, wird mit Busse bis Fr. 500.00 bestraft.³⁷
- Inkrafttreten
- Art. 53**
- ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern in Kraft.
- ² Es hebt alle ihm widersprechenden reglementarischen Vorschriften auf.
- Teilrevision 2008
- Art. 54**
- ¹ Die von den Stimmberechtigten am 30.11.2008 beschlossene Teilrevision dieses Reglements (Änderung in Art. 6 - 9, 11 - 15, 17, 21, 22, 25 - 27, 30, 31, 38, 39, Streichung 43, 44, 46 und 52) tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinde und Raumordnung am 01. Januar 2009 in Kraft.³⁸

³⁷ Änderung vom 30.11.2008

³⁸ Ergänzung vom 30.11.2008

² Die für die Amtsperiode 2006 – 2009 gewählten Mitglieder des ständigen Abstimmungsausschusses bleiben bis zum Ablauf der Amtsdauer (31.12.2009) im Amt.³⁹

Genehmigungsvermerke

An der Urnenabstimmung vom 19. April 1998 wurde das Wahl- und Abstimmungsreglement mit 1'584 Ja gegen 89 Nein gutgeheissen.

Lyss, 19. April 1998

Namens der Einwohnergemeinde Lyss
Der Präsident Der Sekretär



sig Hermann Moser sig Erich Wyssbrod

Bescheinigung

Der Text der Gemeindeordnung ist allen Stimmberechtigten in einer Botschaft zugestellt und zudem in Anwendung von Artikel 4 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 30. November 1977 zwanzig Tage vor und zwanzig Tage nach der Urnenabstimmung öffentlich aufgelegt worden. Es sind weder Einsprachen eingegangen noch Beschwerden erhoben worden.

Lyss, 18. Mai 1998

Der Gemeindeschreiber:

sig. Erich Wyssbrod

Genehmigt gemäss Verfügung vom 25. Juni 1998
Amt für Gemeinden und Raumordnung
sig. JM Vetter

³⁹ Ergänzung vom 30.11.2008

Teilrevision 2008 - Bescheinigung

Öffentliche Auflage	Der geänderte Reglementstext wurde zusammen mit der Vorprüfungsantwort vom 24. Oktober 2008 bis zum 28. November 2008 öffentlich aufgelegt.
Genehmigung	Anlässlich der Volksabstimmung vom 30. November 2008 haben die Stimmberechtigten der Teilrevision mit 2'480 (Ja) zu 359 (Nein) Stimmen zugestimmt.
Beschwerdefrist	Innerhalb der Beschwerdefrist vom 01. Dezember 2008 bis zum 31. Dezember 2008 sind keine Eingaben eingegangen.
Erwahrung	Aus diesem Grund hat der Gemeinderat Lyss das Abstimmungsresultat an seiner Sitzung vom 19. Januar 2009 erwahrt und im Amtsanzeiger vom 23. Januar 2009 publiziert.

Die Richtigkeit der obigen Angaben bescheinigt.

Lyss, 26. Januar 2009

Gemeinde Lyss



Daniel Strub
Gemeindeschreiber

Kantonale Genehmigung

Genehmigt durch
Kanton

Gemäss Verfügung vom 11. März 2009

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Monique Schürch